

Anlage 3

zur Beschlussvorlage „2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung“ – Seite 1 von 2
zum Finanzausschuss am 14.05.2009
zum Hauptausschuss am 20.05.2009
zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2009

Synopse

Alt	Neu
<p>Stadt Eberswalde Der Bürgermeister</p> <p>1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Eberswalde</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Marktgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 25.03.2003 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr wird mit Beginn der Nutzung des zugewiesenen Standplatzes fällig, soweit im Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird.“</p> <p>2. § 4 Abs.2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt auf allen Wochenmärkten</p> <p>1. für die Aufstellung von Verkaufsständen aller Art und Imbissständen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgeben, 1,54 € pro m² und Tag,</p> <p>2. für die Überlassung elektrischer Energie für den jeweiligen Abnehmer pro Tag bei einer Gesamtleistungsabnahme:</p> <p>a) von 0,0 bis 6,0 kWh 1,40 €</p>	<p>Stadt Eberswalde Der Bürgermeister</p> <p>2.Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Eberswalde</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>§ 4 Abs. 2 der Marktgebührensatzung vom 25.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2008 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Gebühr beträgt auf allen Wochenmärkten</p> <p>1. für die Aufstellung von Verkaufsständen aller Art und Imbissständen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgeben 1,90 Euro pro m² und Tag,</p> <p>2. für die Überlassung elektrischer Energie für den jeweiligen Abnehmer pro Tag bei einer Gesamtleistungsabnahme:</p> <p>a) von 0,0 bis 6,0 kWh 2,40 Euro</p> <p>b) über 6,0 bis 14,0 kWh 4,15 Euro</p> <p>c) über 14,0 kWh 7,50 Euro.</p> <p>Die Eingruppierung der Stromabnehmer in einer der 3 Kategorien erfolgt nach Einschätzung des Marktleiters oder eines beauftragten Dritten.“</p>

Anlage 3

zur Beschlussvorlage „2. Satzung zur Änderung der
Marktgebührensatzung“ – Seite 2 von 2
zum Finanzausschuss am 14.05.2009
zum Hauptausschuss am 20.05.2009
zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2009

- b) über 6,0 bis 14,0 kWh
4,10 €
c) über 14,0 kWh
9,20 €

Die Eingruppierung der Strom-
abnehmer in einer der drei
Kategorien erfolgt nach Ein-
schätzung des Marktleiters
oder eines beauftragten
Dritten.

§ 2

Diese Satzung tritt am
01.04.2008 in Kraft.

Eberswalde, den 05.03.2008

Boginski
Bürgermeister -Siegel-

Artikel II

Diese Satzung tritt am
01.07.2009 in Kraft.

Eberswalde, ____ . ____ . 2009

Boginski
Bürgermeister -Siegel-